

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 27. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Legitimation der Bau-Handwerks-Gesellen.

Es haben zeither öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

„daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen; und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe,“

ertheilen und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 3 Rthlr. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherren treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- und Maurer-Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Land- und Stadt-Polizei-Behörden, so wie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

Duppeln, den 22. April 1854.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Nr. 60. Betr. die Anzeigen vom Ausbruch ansteckender Krankheiten.

Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 emanirten sanitätspolizeilichen Vorschriften enthalten im § 9 die allgemeine Bestimmung:

daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche Verpflichtung auch der Geistlichkeit obliegen soll, sobald dieselbe von dergleichen Fällen Kenntniß erlangt.

Diejenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen das Gesetz die vorerwähnte Anzeige unerläßlich fordert, sind: die Cholera, der Typhus, die bössartige sich epidemisch verbreitende Ruhr, die ächten und modificirten Menschenpocken, das epidemische Auftreten der Masern, des Scharlachs und der Röttheln.

Bei der Syphilis und Krätze sind die Anzeigen an die Orts-Polizei-Behörden nicht ohne

Unterschied erforderlich, sondern nur alsdann, wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind; in diesen Fällen ist aber der betreffende Arzt dazu verpflichtet und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit Strafe geahndet werden.

Außerdem haben die Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit unvermögende Personen, von deren Leichtsinne eine weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Auffuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maaßregeln getroffen werden können.

Neustadt, den 23. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 61. Betr. die mit dem Königreich Belgien getroffene Vereinbarung wegen der gegenseitigen Behandlung der Gewerbetreibenden.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Duppeln vom 7ten April d. J. (Stück 16 Seite 117 pro 1855) wird den Orts-Behörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachverhalt Folgendes eröffnet:

Unter dem 2ten Januar d. J. ist von der diesseitigen Staats-Regierung im Namen aller Zollvereins-Staaten mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreich Belgien eine neue, vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protocollarische Vereinbarung, in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Gewerbetreibenden, welche in den gedachten Staaten umherreisend Waarenkäufe machen, oder Bestellungen aussuchen wollen, abgeschlossen worden. Hiernach sollen

- 1) die, Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereins-Staaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien, und
 - 2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisenden in Preußen und den andern bezeichneten Zollvereins-Staaten,
- gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereins-Staaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse der Orts-Behörde, und zwar die Gewerbetreibenden selbst mit einer Bescheinigung, wie solche in der vorbezeichneten Amtsblatt-Berordnung im Schema A., und die Reisenden, wie solche im Schema B. vorgeschrieben ist, zu versehen, und sich mit diesem Zeugniß bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien, behufs Erlangung eines Patents nach dem unter Nr. 1. obiger Amtsblatt-Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter sub 2. der bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachung angegebenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbescheine nach dem sub C. der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von fünf Thaler zehn Silbergroschen Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuer-Betrage ist nirgends zu erheben. Neustadt, den 24. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 62. Betr. den unbefugten Betrieb des Maurer- und Zimmer-Gewerbes.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Berordnungen vom 26. December 1820 und 11. Juli 1837 bringe ich die polizeilichen Anordnungen hierdurch in Erinnerung, daß

- 1) kein Maurer- und Zimmer-Geselle einen Bau übernehmen darf, ohne hierzu von einem qua-

licirten Bauhandwerks = Meister angestellt und durch ein Attest legitimirt zu sein, welches den betreffenden Bau besonders bezeichnet, und diejenigen Meister, welche Gesellen zu auswärtigen Bauten absenden und dafür legitimiren, eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen haben und deren Arbeiten von 8 zu 8 Tagen revidiren müssen.

Die Polizeibehörden des Kreises fordere ich hierdurch auf, die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen zu überwachen und Meister, sowie Gesellen des Bauhandwerks, welche denselben entgegenwandelten, den Herren Polizei = Anwälten zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

Neustadt, den 24. April 1855.

Der Königliche Landrath.

63.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Schlesiſchen Central = Vereines zum Schutze der Thiere, hat mir eine Probe = Nummer von der seit dem 1sten d. Mts. herausgegebenen Zeitschrift, betitelt: „Blätter zur Förderung des Thierschutzes,“ behufs der zu veranlassenden Subscription zugehen lassen.

Indem ich nachfolgend das diesem Probeblatte beigefügte Vorwort zur Kenntniß bringe, beziehe ich, daß Subscriptionen auf diese Zeitschrift bis zum 15ten Mai d. J. in meinem Bureau gemeldet werden können. Neustadt, den 19. April 1855. Der Königliche Landrath.

Vorwort. In dem großen Kampfe unserer Zeit, der sich entsponnen zwischen dem Materialismus, dessen Grundlage das eigene, und dem Idealismus, dessen Princip das allgemeine Gut ist, haben auch die Thierschutz = Vereine ihre nicht nur berechnete Stellung, sondern die heilige Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Selbstsucht weiche der allumfassenden Liebe, die — gemäßigt durch die Weisheit — sich zu erkennen giebt auch als Begierde gegen das Thier. Diesen Standpunkt hat der Schlesiſche Central = Verein zum Schutze der Thiere seit drei Jahren seines Bestehens unverrückt als den seinigen festgehalten, und dem redlichen Glauben ist es gelungen, aus schwerem Kampfe mit der Rohheit und Brutalität manchen herrlichen Erfolg davon zu tragen. Aber trotz dieser Erfolge erscheint es dem Vereine dringendes Bedürfniß, die weitere Ausbreitung seiner Tendenzen nach Möglichkeit zu erstreben, in immer größeren Kreisen den Gesetzen der Humanität Eingang zu verschaffen, das Band, welches seine Mitglieder umschlingt, immer inniger zu knüpfen, und mit den Filialen und Bruder = Vereinen in immer nähere Beziehung zu treten. Dieses Ziel glaubt er durch die gegenwärtigen Blätter nach Möglichkeit erreichen zu können, in ihnen will er seinen Weckruf ertönen lassen, in ihnen aber auch Jedem ein Plätzchen zur Theilnahme an der Verbreitung seiner Ideen gewähren, der Theil nimmt an dem großen Kampfe der Zeit auf Seiten der Humanität, welche da ist die gottgeordnete Menschlichkeit. Wie er daher alle Förderer des Thierschutzes ersucht, für die Verbreitung dieser Blätter mit aller Kraft thätig zu sein, fordert er auch Alle, welchen der Beruf zu Theil geworden, für die allgemeine Wohlfahrt zu wachen und sich Sorgen, auf diesen Blättern eine thatkräftige Förderung zu widmen, um dadurch jenen Zustand der Erhebung aller Schichten der Menschheit mit herbeiführen zu helfen, wie er von den Edlen und Besten wohl erstrebt, in der Wirklichkeit aber noch nicht Gestalt gefunden.

Die Redaction der Blätter zur Förderung des Thierschutzes.

64.

Bekanntmachung.

Noch häufig werden die zur Kreis = Communal = Kasse fließenden Gelder an das Landraths = Amt geschickt, was mich veranlaßt, den Ortsgerichten des Kreises wiederholt zur Kenntniß zu bringen, daß für die Kreis = Communal = Kasse bestimmte Geldsendungen unter dieser Adresse bei der Post aufzunehmen und mit dem Rubrum: „aufgesammelte Kreis = Communal = Beiträge“ versehen werden müssen, um mit Porto beschwerte Briefe unnütze Weiterungen zu vermeiden.

Neustadt, den 24. April 1855.

Der Königliche Landrath.

65.

Bekanntmachung.

Ein Doppelgewehr mit Kugellauf soll im Termine Freitag den Aten Mai c., B. M. 11 Uhr, in meiner Amts = Kanzlei im Wege des öffentlichen Verkaufs verwerthet werden. Kauflustige laden hierzu mit dem Bemerkten ein, daß das Meistgebot den Zuschlag erhält und sofort Zahlung geleistet werden muß. Neustadt, den 25. April 1855. Der Königliche Landrath.

Nr. 66.

Bauverdingung.

Im Monate Juni c. soll der Bau der Kreisstraße zwischen Zülz und Schmitsch, und zwar von der sogenannten Schmitscher Capelle bis zum Wegweiser vor dem Dorfe Schmitsch in Angriff genommen werden.

Die Kosten, mit Abrechnung der von den betreffenden Gemeinden zu übernehmenden Landbauten und Grund=Entschädigungen, sind auf 2820 Rthlr. veranschlagt worden.

Der Bau dieser Kreisstraße soll an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden und es ist hierzu ein Termin für

Dienstag, den 15ten Mai c., Vormittag um 10 Uhr,
in meiner Kanzlei anberaumt worden.

Der Kosten=Anschlag kann jederzeit eingesehen und die Bedingungen, unter denen der Zuschlag ertheilt werden soll, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Von dem Bau=Unternehmer wird $\frac{1}{10}$ der Entreprise=Summe als Caution erfordert.

Im Falle sich in dem Termine keine Unternehmungslustige für den Bau der Straße melden, oder annehmbare Gebote nicht abgegeben werden sollten, wird die Verdingung der Anfuhr von 476 Schachtruthen Steinen und Kies, welche aus halbmeiliger Entfernung erfolgen soll, ebenfalls an den Mindestfordernden erfolgen.

Auch für dieses Licitations=Verfahren werden die Bedingungen im Termine vorgelegt werden, und die Unternehmer der Anfuhr, welche nach Straßenstrecken verdungen werden soll, haben ebenfalls $\frac{1}{10}$ der Entreprise=Summe als Caution niederzulegen.

Unternehmungslustige werden zur Meldung hierdurch aufgefordert.

Neustadt, den 22. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 67.

Verdingungs=Anzeige.

Das zur Unterhaltung der Neustadt=Zülzer=Chaussée pro 1855 erforderliche Material in 60 Schachtruthen Kies und Steinen bestehend, soll behufs der Anfuhr aus dem Bette der Prudnik bei Neustadt und den Kiesgruben zu Dittersdorf an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Termin für Montag, den 21. Mai c. Vormittag 11 Uhr in meiner Amtskanzlei hieselbst anberaumt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerkten ein, daß der Zuschlag vorbehalten bleibt und die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgt.

Neustadt, den 21. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 68.

Bauverdingung.

Die auf resp. 324 Rthlr. 29 Sgr. und 34 Rthlr. 22 Sgr. veranschlagten Neu- und Reparaturbauten bei dem Schul- und Küsterhause zu Dittersdorf sollen im Termine vom 22. Mai c. Vormittag 10 Uhr, behufs der Ausführung im laufenden Jahre in meinem Bureau hieselbst an den Mindestfordernden verdungen werden. Qualificirte Bauhandwerker lade ich hierzu mit dem Bemerkten ein, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgt und der Zuschlag den Bau=Interessenten vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 21. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Verpachtung.

Die Grasnutzung an den Doffirungen und Gräben im Chausséezuge von Neustadt nach Zülz und zwar innerhalb der Nummersteine 0,20 und 0,78 soll pro 1855 an den Bestbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin für den 16. Mai c. Vormittag 11 Uhr in meiner Amtskanzlei hieselbst anberaumt und lade Bietungslustige mit dem Bemerkten ein, daß der Zuschlag sofort ertheilt wird.

Neustadt, den 21. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Diebstahls=Anzeige. In der Nacht vom 23ten zum 24ten d. Mts. sind zu Beiselwitz mittelst Einbruchs ca. 4 Mehen Weizenmehl, 7 Schröte gerauchertes Schweinefleisch und einige 40 Stück flächsenes und wergenes Garn, in einem Sacksack befindlich, gestohlen worden, was ich den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises behufs geeigneter Nachforschungen hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 26. April 1855.

Der Königliche Landrath.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 17 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 27. April 1855.

Steckbrief. Der Pferdeknecht Johann Witulla aus Hinterdorf hat den Dienst des Domini zu Körnig am 15ten d. Mts. heimlich verlassen und an gestohlenen Sachen ein Hemd und ein Paar Beinkleider mitgenommen.

z. Witulla ist überall, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und mittelst Transports an die Dominal-Polizei-Verwaltung zu Körnig abzuliefern.

Die Polizeibehörden und die Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, hiernach vorkommenden Falles zu verfahren.

Neustadt, den 24. April 1855.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Steckbrief. Der Tagelöhner Johann Mitschke aus Gollschowitz, Kreis Neustadt, 24 Jahr alt, katholisch, welcher behufs Verbüßung einer zweijährigen Zuchthausstrafe verhaftet werden soll, hat seinen Aufenthaltsort bei Sabrze, Kreis Beuthen, heimlich verlassen und ist nirgends zu ermitteln.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den z. Mitschke zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspection abzuliefern.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Mitschke Kenntniß hat, wird aufgefordert, denselben uns oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Das Signalement des Mitschke kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 18. April 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung. Dem Schneider Jacob Thomalla aus Simsdorff, und der unverehelichten Maria Sperlich aus Ransch bei Friedland, sind heute hieselbst 7 Stück Hühner, muthmaßlich gestohlen, abgenommen und in Verwahrsam gebracht worden.

Die unbekanntten Eigenthümer derselben werden hierdurch aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden.

Neustadt, den 25. April 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung. Zum meistbietenden Verkauf von Brennholzern aus hiesigem Revier werden hiermit nachstehende Termine angesetzt:

im Forsthaufe zu Ehrzelitz: den 10ten Mai, den 24sten Mai, den 6ten Juni und den 14ten Juni;
im Forsthaufe zu Przychodt: den 25sten Mai.

In dem Termine am 10ten Mai kommen auch noch circa 50 starke Kiefern-Bauhölzer zum Verkauf. Die Termine beginnen jedes Mal um 9 Uhr und werden um 11 Uhr geschlossen.

Ehrzelitz, den 21. April 1855.

Königliche Oberförsterei. Promnitz.

Vom 23. bis 30. April c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 24 Lth. Brod, u. 16 Lth. Semmel,	H. Ebert — Pfd. 26 Lth. Brod u. 18 Lth. Semmel.
Peter Glinka — " 24 " " " 17 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
Joh. Klose — " 18 " " " 12 " "	Schwanzler — " 23 " " " 14 " "
M. Kosubek — " 20 " " " 13 " "	R. März — " 24 " " " 12 " "
Jos. Olbrich — " 20 " " " — " "	Jos. Thiel — " 22 " " " 14 " "
Friedrich — " 8 " " " 6 " "	M. Kubis — " 20 " " " — " "
F. Görlich — " 20 " " " 15 " "	

Ober-Glogau, den 24. April 1855.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 25. April bis 2. Mai c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

August Urt — Pfd. 20 Etk. Brod, u. 14 Etk. Semmel.	Geop. Hornig — Pfd. 20 Etk. Brod, u. 14 Etk. Semmel.
Gerfon Forell — „ 19 „ „ „ 16 „ „	Ant. Hampel — „ 20 „ „ „ 14 „ „
B. Langer — „ 20 „ „ „ 15 „ „	Am. Kapfch — „ 20 „ „ „ 15 „ „
Aug. Spottke — „ 20 „ „ „ 14 „ „	Em. Rotter — „ 20 „ „ „ 15 „ „

Zülz, den 25. März 1855. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 24. April 1855.			Ober-Glogau, den 20. April 1855.			Zülz, den 23. April 1855.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	4	25	3 20	3 25	3 20	3 15	4	20	3 15
2.	Roggen	3 15	3 11	3 7 6	3 8	3 6	3	3 10	3 7 6	3 5
3.	Gerste	2 27	2 19 9	2 12 6	2 20	2 18	2 15	2 22 6	2 20	2 15
4.	Hafer	1 22 6	1 16 8 1	1 10	2	1 20	1 15	1 20	1 15	1 12 6
5.	Erbsen	3 15	3 11	3 8 7 6	3 20	3 15	3 10		3 20	
6.	Heiden	2 15								
7.	Kartoffeln	1 12				1 5			1 12	
8.	Heu, pro Centner	- 25			- 28	- 26	- 20	- 26	- 24	- 22
9.	Stroh, pro Schock	4 25				4 5			4 10	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von C. Weilschäuser.